

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 07.06.2027, 09:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Rheinhausen, Blatt 11851,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Rheinhausen, Flur 009, Flurstück 842, Gebäude- und Freifläche, Lisastr. 5, Größe: 293 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein im Jahr 1999 errichtetes Reihenendhaus in Duisburg-Rheinhausen-Hochemmerich mit ausgebautem Dachgeschoss sowie angebauter Garage mit Satteldach. Eine Unterkellerung ist nicht vorhanden. Die Grundstücksgröße beträgt 293 m², die Wohnfläche ca.. 104 m².

Die Grundrissgestaltung umfasst im Erdgeschoss Flur, Gäste-WC, Küche sowie Wohn- und Essbereich mit Terrassenzugang. Im Dachgeschoss befinden sich Flur, drei Zimmer und ein Badezimmer. Der Spitzboden dient als Abstellraum.

Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden. Die Beurteilung erfolgte daher ausschließlich anhand äußerer Inaugenscheinnahme. Der Baukörper erscheint äußerlich mäßig gepflegt; Instandhaltungsstau ist erkennbar. Aussagen zu Bauschäden oder Baumängeln sind aufgrund der eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

263.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.